

SI – AUT – NON: *Die Ambiguität in D. 34.5.13(14).2-3* (*Iul. sing. amb.*)

Aus der Schrift Julians *de ambiguitatibus* – «Zweideutigkeiten»/«Zweiseitigkeiten» stammt eine längere Passage zur Auslegung von Strafstipulationen, die uns in den Digesten Justinians überliefert ist. Bei der Strafstipulation verspricht der Schuldner dem Gläubiger die Leistung eines bestimmten Geldbetrags (einer *poena*) unter der Bedingung, dass ein bestimmtes Verhalten, das der Gläubiger unterdrücken oder herbeiführen will, verwirklicht wird oder unterbleibt. Die Bezahlung der Strafe knüpft also an einem Tun oder einem Unterlassen an. Das Versprechen der Strafe wird dem Schuldner durch die entsprechende Frage des Gläubigers abgenommen:

Si ..., tot dari spondesne? – «Gelobst du, dass soundsoviel gegeben werde, wenn ...?»,

die der Schuldner durch kongruente Antwort, in aller Regel durch Übernahme des Prädikats, bejaht:

Spondeo! – «Ich gelobe!»

Das steuerbare Verhalten des Schuldners wird als Bedingung in die Stipulationsfrage integriert. Die Bedingung kann mehrere Glieder enthalten: mehrere Handlungen oder Unterlassungen des Schuldners. Die sprachliche Verknüpfung der Glieder, die Kombination aus Verneinung (*si non*) und Disjunktion (*aut*), ist Gegenstand von D. 34.5.13(14).2-3. Julians Vorgehen ist dabei praktisch-juristisch orientiert. Das Problem sieht er dort, wo es im Rechtsstreit virulent wird: Obsiegt in einem Fall, in dem sowohl etwas unterlassen als auch etwas getan wurde, der Gläubiger mit der Berufung auf das Unterlassen oder der Schuldner mit der Berufung auf das Tun?

Zur Erklärung der Stelle haben in jüngerer und jüngster Zeit Miquel, Herberger, de Ligt, Kupisch, Ziliotto, Armgardt und M. Winkler wertvolle Beiträge geleistet¹, an die an dieser Stelle kritisch angeknüpft werden soll. Bei der

¹ J. Miquel, *Stoische Logik und Jurisprudenz*, ZSS. 87, 1970, 85-122; M. Herberger, «*Et* oder «*ou*»? Oder: *Der Ausflug in eine deontische Welt*, in L. Burgman, Th. Fögen, A. Schminck (Hgg.), *Cupido legum*, Frankfurt a. M. 1985, 73-86; L. de Ligt, *A Philologist reads the Digest: D. 34.5.13(14).2-3*, in *TR.* 66, 1998, 53-63; B. Kupisch, *Julian lib. sing. de ambig. D. 34.5.13(14), 2-3: Grenzen der Übersetzung*, in M.J. Schermaier, J.M. Rainer, L.C. Winkel (Hgg.), *Jurisprudentia universalis. Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 70. Geburtstag*, Köln u. a. 2002, 363-377 (von den Folgenden nicht erwähnt); P. Ziliotto, *Si hominem aut fundum non dederis, centum dari*

Analyse des Texts machen sich die Autoren regelmäßig zur Formalisierung der Aussagen die Darstellung in logischen Variablen und Junktoren zunutze. Im Folgenden soll gezeigt werden, dass die Fixierung der Aussagen durch eine derartige Formalisierung gerade die Bruchstellen und Aporien des überlieferten Texts zu Tage treten lässt. Der Optimismus, mit dem die letzten Beiträge den Text unverändert beibehalten wollen, ist nicht gerechtfertigt.

Noch Miquel – vor ihm Mommsen² und Generationen von Juristen bis hinab zu den mittelalterlichen Glossatoren³ – hielt unseren Text für unstimmg. Planerische Interpolationen der justinianischen Kompilatoren lassen sich dabei ausschließen. Denn der Text enthält nichts, das auf die Angleichung an einen veränderten Rechtszustand hindeuten würde oder dafür auch nur geeignet wäre. Wenn die Kompilatoren eingriffen, dann allenfalls zur Verkürzung aus Platzgründen oder zur Verbesserung eines zuvor unverständlichen Textes. Letzteres wäre freilich auch schon früheren Bearbeitern zuzutrauen. Es ist unwahrscheinlich, dass ein Bearbeiter des Julian-Textes «Halbwahrheiten und Mißverständnisse», «sprachliche Mängel» und «logisch Unhaltbares»⁴ in einen bis dahin unverdorbenen Text hineingetragen hätte. Dass Julian selbst keinen Denkfehler beging und nichts irgendwie «Mangelhaftes» produzierte, ist Prämisse. Die wahrscheinlichste Ursache für Unstimmigkeiten liegt in mechanischen Überlieferungsfehlern und Falschkorrekturen.

I. Text von D. 34.5.13(14).2-3 (*Iul. sing. amb.*)

Der Text wird zunächst in der Fassung der letzten Digestenausgabe von Mommsen und Krüger⁵ wiedergegeben. Abweichende Lesarten sind nach Art

spondes?, in *SDHI*. 76, 2010, 291-333 (von den Folgenden nicht erwähnt); M. Armgardt, *Salvius Iulianus als Meister der stoischen Logik – zur Deutung von Iulian D. 34,5,13(14),2-3*, in M. Armgardt, F. Klinck, I. Reichard (Hgg.), *Liber amicorum Christoph Krampe zum 70. Geburtstag*, Berlin 2013, 29-36; M. Winkler, *Zur Logik und Struktur in Julians liber singularis de ambiguitatibus*, in *ZSS*. 130, 2013, 203-233; unergiebig A. Torrent, *Salvius Iulianus, Liber singularis de ambiguitatibus*, Salamanca 1971, 77-94, dazu die *Rezension* von F. Horak, in *ZSS*. 90, 1973, 419-421.

² Th. Mommsen, *Digesta Iustiniani Augusti* 2, Berlin 1870, 173 f. in *app.*

³ S. nur die Nachweise bei Mommsen, *Digesta* 2 cit. 173 f.; C. F. C. Sintenis, in C. E. Otto, B. Schilling, C. F. C. Sintenis (Hgg.), *Das Corpus Iuris Civilis in's Deutsche übersetzt* 3, Leipzig 1831, 579; V. Colli, *Una lectura di Giovanni Bassiano. «Dialectica disputatio» ed esposizione didattica nella esegesi di un passo dell'Infortiatum, Ius Commune* 11, 1984, 37-53.

⁴ Miquel, *Stoische Logik* cit. 110; zustimmend Horak, *Rez. Torrent* cit. 419: «das ganze breite Gerede bringt keinen neuen Gedanken ... Kumuliert damit sind sprachliche Auffälligkeiten die Menge, sowie logische Ungereimtheiten.»

⁵ Th. Mommsen, P. Krüger (Hgg.), *Corpus Iuris Civilis* 1. *Institutiones. Digesta*, Berlin 1911¹² (= ed. st.).

eines kritischen Apparats vermerkt. Die deutsche Übersetzung versucht sich möglichst wörtlich an den edierten Text zu halten⁶. Hervorgehoben sind die mehrgliedrigen Stipulationsbedingungen. Gedankliche Ergänzungen sind durch runde Klammern deutlich gemacht:

§ 2a cum ita stipulationem concipimus: **„Si hominem aut fundum non dederis**, centum dari spondes?^a utrumque est faciendum, ne stipulatio committatur, id est sive alterum sive neutrum factum sit, tenebit stipulatio.

§ 2b ^bidemque est evidenter, cum propositis specialiter pluribus rebus, quas fieri volumus, ita stipulamur:

„Si quid eorum factum non erit^c, veluti **„Stichum et Damam et Erotem sisti? Si quis eorum non steterit, decem dari?^c** Necesse est enim omnes esse sistendos, ut stipulationi satisfiat. Vel ut propius accedamus, fingamus ita stipulationem factam: **„Si Stichum et Damam et Erotem non sisteris^c, decem dari?^c** Neque enim dubitabimus, quin aequae omnes sisti oporteat^b.

§ 3a Utrum ita concipias stipulationem: **„Si illud aut illud factum non^d erit^c**, an hoc modo: **„Si quid eorum factum non^e erit^c**, quae ut^f fierent, comprehensa sunt, hoc interest, quod, quamvis altero facto verum sit hoc aut illud vere factum esse, non ideo tamen^g verum^h erit hoc aut illud factum non esse.

§ 2a Wenn wir derart eine Stipulation abfassen: **„Wenn du den Sklaven oder das Grundstück nicht gegeben haben wirst**, gelobst du (für diesen Fall), dass hundert gegeben werden?^a; so muss beides getan werden, damit die Stipulation nicht verfällt, das heißt, wenn (nur) eines von beiden oder keines von beiden getan worden ist, wird die Stipulation haftbar machen.

§ 2b Und es ist offensichtlich dasselbe, wenn wir unter gesonderter Voranstellung mehrerer Dinge, von denen wir wollen, dass sie getan werden, derart eine Stipulation abnehmen: **„Wenn etwas von diesen (Dingen) nicht getan sein wird^c**, zum Beispiel: **„(Gelobst du,) dass (die Sklaven) Stichus und Dama und Eros gestellt werden? (Und dass,) wenn einer von diesen nicht zur Gestellung gekommen sein wird, zehn gegeben werden?^c** Denn es ist notwendig, dass alle gestellt werden müssen, damit der Stipulation entsprochen wird. Oder wir wollen, damit wir näher herankommen, uns vorstellen, dass die Stipulation derart abgefasst worden ist: **„Wenn du Stichus und Dama und Eros nicht gestellt haben wirst, (gelobst du für diesen Fall,) dass zehn gegeben werden?^c** Denn wir werden nicht daran zweifeln, dass gleichermaßen alle gestellt werden müssen.

§ 3a Ob du derart die Stipulation abfasst: **„Wenn jenes oder jenes nicht getan sein wird^c**, oder folgendermaßen: **„Wenn etwas von diesen (Dingen) nicht getan sein wird^c**, die (in die Stipulation) aufgenommen wurden, auf dass sie getan werden, macht folgenden Unterschied, dass, obwohl es, nachdem eines von beiden getan worden ist, wahr ist, dass dieses oder jenes wahrhaftig getan worden ist, es deshalb doch nicht wahr sein wird, dass dieses oder jenes nicht getan worden ist.

⁶ Man vgl. Th. Rüfner, in R. Knütel, B. Kupisch, Th. Rüfner, H.H. Seiler (Hgg.), *Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung* 5, Heidelberg 2012, 681-683.

§ 3b nam simul ea possunt esse vera, quamvis inter se contraria sunt, quia cum significatio non ex universo, sed ex aliquo sumitur, si veri aliquid inde sitⁱ, veram efficit totam orationem.

§ 3c Sicut e contrario duae orationes pugnantia continentes simul falsae sunt^l, veluti si qui liberorum partim puberes, partim impuberes decesserint; nam^k et hoc falsum erit omnes impuberes decessisse et illud omnes puberes decessisse. id accidit, quia significatio sumitur ex universo, in quo si aliquid falsum est, totam orationem falsam efficit.

§ 3d Animadvertendum igitur est, quid sit, de quo quaeritur. nam cum ita concipio: **Si illud aut illud non fuerit**⁴, quaeri debet, an aliquid factum non sit.^m Illius effectus hic est, ut neutrum fiat, huius autem, ut utrumque fiat. Nec in illo prodest aliquid non fecisse, si aliquid factum sit, neque in hoc aliquid fecisse, si aliquid factum non sit.

§ 4 Proinde si quis ita interroget: 'eorum quid, quae obiciuntur tibi, fecisti?' ille neget, hoc exprimat: 'eorum quid, quae obiciuntur, non feci', id est 'nihil horum feci'.

§ 5 Si quis autem plura in stipulatum deducat, quorum unum fieri velit, ita comprehendere debet: 'illud aut illud fieri spondes? si nihil eorum factum erit, tantum dabis?'

§ 3b Denn diese können gleichzeitig wahr sein, obwohl sie einander entgegengesetzt sind, weil, wenn die Bedeutung nicht aus der Gesamtheit, sondern aus irgendetwas bezogen wird, wenn daher irgendetwas wahr ist, (dies) die ganze Rede wahr macht.

§ 3c Ebenso sind umgekehrt zwei Reden, die Widerstreitendes enthalten, gleichzeitig falsch, zum Beispiel, wenn irgendwelche Kinder zum Teil als Mündige, zum Teil als Unmündige gestorben sind; denn sowohl dies ist falsch: dass alle als Unmündige gestorben sind, als auch jenes: dass alle als Mündige gestorben sind.

Dazu kommt es, weil die Bedeutung aus der Gesamtheit bezogen wird; wenn darin irgendetwas Falsches ist, macht dies die ganze Rede falsch.

§ 3c Man muss also erkennen, was es ist, wonach gefragt wird. Denn wenn ich (die Stipulation) derart abfasse: **Wenn jenes oder jenes nicht gewesen sein wird**⁴, muss gefragt werden, ob irgendetwas nicht getan worden ist. Die beabsichtigte Wirkung von jenem ist die, dass keines von beiden getan werde, die von diesem aber, dass beides getan werde. Weder nützt es bei jenem, irgendetwas nicht getan zu haben, wenn irgendetwas getan worden ist, noch bei diesem, irgendetwas getan zu haben, wenn irgendetwas nicht getan worden ist.

§ 4 Wenn also jemand folgendermaßen die Befragung (vor Gericht) vornimmt: 'Hast du etwas von den Dingen, die dir vorgeworfen werden, getan?', und jener verneint, so bringt er damit zum Ausdruck: 'Ich habe nicht etwas von den Dingen, die vorgeworfen werden, getan', das heißt: 'Ich habe nichts davon getan.'

§ 5 Wenn aber jemand mehrere Dinge zum Gegenstand der Stipulation macht, von denen er will, dass eines geschieht, muss er das folgendermaßen aufnehmen: 'Gelobst du, das jenes oder jenes geschehe? Wenn nichts davon geschehen sein wird, wirst du dann soundsoviel geben?'

§ 6 Item si pater familias in testamento ita scripserit: 'si quis mihi filius aut filia genitur, heres mihi esto: si mihi filius aut filia heres non erit, Seius heres esto', non satis voluntatem suam declaravit, si non aliter extraneum heredem esse volet, quam si neque filius neque filia heres sit: hoc enim modo concipi oportet: 'si mihi neque filius neque filia heres erit'.

§ 6 Wenn ferner ein Hausvater im Testament Folgendes geschrieben hat: 'Wenn mir ein Kind männlichen oder weiblichen Geschlechts geboren wird, soll es mein Erbe sein. Wenn ein Kind männlichen oder weiblichen Geschlechts nicht mein Erbe wird, soll Sejus Erbe sein', so hat er seinen Willen nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, wenn er den Außenstehenden nur dann zum Erben will, wenn weder ein Kind männlichen noch ein Kind weiblichen Geschlechts Erbe wird. Das nämlich muss auf folgende Art und Weise ausgedrückt werden: 'Wenn weder ein Kind männlichen noch ein Kind weiblichen Geschlechts mein Erbe wird.'

^a aut: et *W*=*Vat.* lat. 1407; et *dett. quidam* (Mo./Kr. ed. st.); kein Hinweis in Tip. 43.1.141 (Hoermann/Seidl IV 93) = B. 44.18.13.2 (Sch. A VI 2043); aber τὸδε ἢ τὸδε Tip. 44.18.13 = B. 44.18.12.2 (Hb. IV 436; vgl. Sch. VI 2043 in *app.*)

^b § 2b *Iust. Miquel*

^c *sisteris: stiteris Haloander*

^d non *del. Dyemen, Sintenis, Scialoja*

^e non *del. Rogerius, Miquel*

^f non *ins. Rogerius, Miquel*

^g minus *ins. Rogerius, Bartolus, Sintenis*

^h non *ins. Donellus*

ⁱ inde sit: *insit Mommsen*

^j sunt *del. Mommsen*

^k nam *del. Mommsen*

^l non fuerit: factum non erit *Mommsen*; nam cum ita concipio ‚si illud aut illud factum erit‘, quaeri debet, an aliquid factum sit; cum autem ita concipio ‚si illud aut illud factum non erit‘ *vel sim. scr. Scialoja*

^m cum ita concipio ‚si illud et illud factum non erit‘, quaeri debet, an utrumque factum sit *ins. Mommsen*

II. Allquantor / konjunktive Verbindung: significatio sumitur ex universo (§ 3c)

Anders als die bisherigen Interpreten wollen wir die Analyse des Gedankengangs mit § 3c beginnen, um anschließend rückläufig vorzugehen. Dieses für den Leser unbequeme Vorgehen lässt sich damit rechtfertigen, dass die handschriftliche Überlieferung im Bereich von § 3c keine Abweichungen kennt und sich ein sinnentstellender mechanischer Überlieferungsfehler ausschließen lässt.

Sicut e contrario duae orationes pugnancia continentes simul falsae sunt, veluti si qui liberorum partim puberes, partim impuberes decesserint; nam et hoc falsum erit: omnes impuberes decessisse, et illud: omnes puberes decessisse.

id accidit, quia significatio sumitur ex universo, in quo si aliquid falsum est, totam orationem falsam efficit.

Es gibt Paarungen von *orationes* – «Reden», technischer: «Aussagen», die «Widerstreitendes enthalten» und «gleichzeitig falsch sind». Julian beleuchtet das Phänomen mit einem Beispiel (*veluti*): Kinder (im Sinne von «Abkömmlingen») sind gestorben. Zum Zeitpunkt des Todes waren sie teils mündig, teils unmündig. In diesem Fall lassen sich zwei falsche Aussagen bilden: «Alle Kinder sind unmündig gestorben» und «Alle Kinder sind mündig gestorben»⁷. Der Text lässt sich folgendermaßen darstellen:

partim	partim	omnes puberes decessi	omnes impuberes decessi
puberes decessi	impuberes decessi	falsum	falsum

Geht man von zwei Kindern aus, so betrifft jede Aussage über «alle Kinder» (Allquantor) das eine *und* das andere Kind (Konjunktion). Wenn die Aussage auf ein Kind nicht zutrifft, ist sie falsch. In logische Variablen und Junktoren lässt sich das folgendermaßen übertragen⁸:

y	z	$AxPx \leftrightarrow$ $Py \wedge Pz$	$Ax\neg Px \leftrightarrow$ $\neg Py \wedge \neg Pz$
P	I = $\neg P$	F	F

x bezeichnet alle Kinder; y und z bezeichnen jeweils ein Kind.

$x = y + z$

P (= *pubes decessus*) und I (= *impubes decessus*) sind alle möglichen Eigenschaften von x.

\neg zeigt die Verneinung an.

$AxPx$ bezeichnet die Eigenschaft P als Allquantor («Für alle x gilt P»).

\leftrightarrow bezeichnet die Äquivalenz.


\wedge bezeichnet die Konjunktion («und»).

F steht für «falsch».

⁷ Nicht: «es seien alle unmündigen Kinder gestorben» und «alle mündigen seien gestorben» (so Rüfner, *CIC* 5 cit. 682); diese beiden Aussagen können im (von Rüfner richtig übersetzten) Fall beide zutreffen!

⁸ S. schon Armgardt, *Salvius Iulianus* cit. 35.

Julian umschreibt hier den Allquantor (und damit die Konjunktion) mit *significatio ex universo sumitur*: Nur alle Glieder gemeinsam (das *universum*) können die «Bedeutung», technischer: den «Wahrheitswert» (*significatio*)⁹ der mehrgliedrigen Aussage (*oratio*) bestimmen. Falsche Aussagen scheitern am Wahrheitswert mindestens eines Glieds (*aliquid*). Von allen Aussagen enthalten zwei in höchstem Maße *pugnancia* – «sie widerstreiten sich inhaltlich»¹⁰: diejenige, die alle Glieder mit derselben Eigenschaft versieht (bzw. positiv formuliert), und diejenige, die diese Eigenschaft bei allen Gliedern verneint (bzw. sie negativ formuliert).

universum		duae orationes pugnancia continentis	
			
aliquid	aliquid	oratio	oratio
y	z	AxPx ↔ Py ∧ Pz	Ax¬Px ↔ ¬Py ∧ ¬Pz
P	I = ¬P	F	F

III. Existenzquantor / disjunktive Verbindung: significatio sumitur ex aliquo (§ 3b)

Dass diese beiden Aussagen, obwohl widerstreitend, zugleich falsch sein können, ist für Julian eine Bestätigung (*sicut*) für das von ihm zuvor in § 3b beschriebene Phänomen. Allerdings zeigt *e contrario* – «umgekehrt» am Beginn von § 3c an, dass in § 3b mit «umgekehrten Vorzeichen» zu rechnen ist. Unmittelbar vor *sicut e contrario* finden wir den Satz:

nam simul ea possunt esse vera, quamvis inter se contraria sunt, quia cum significatio non ex universo, sed ex aliquo sumitur, si veri aliquid inde sit (Mommsen: insit), veram efficit totam orationem.

Die Rede ist von Gegenständen im Neutrum Plural: *ea* («diese»), die, «obwohl sie untereinander gegenläufig sind, gleichzeitig wahr sein können». Als

⁹ Miquel, *Stoische Logik* cit. 116; zustimmend Armgardt, *Salvius Iulianus* cit. 34 Anm. 17; zu unbestimmt Rüfner, *CIC* 5 cit. 682: «die Aussage bezieht sich auf» für *significatio sumitur ex* (bei gleichzeitiger Übersetzung von *oratio* mit «Aussage»).

¹⁰ *Pugnancia continere* meint nicht, dass die zwei Aussagen jede für sich einen inneren Widerspruch enthielten; vielmehr sind Paarungen wie die sogleich folgende gemeint: *omnes impuberes decessisse* widerstreitet *omnes puberes decessisse*.

Begründung (*quia*) wird angegeben, dass der Wahrheitswert hier «nicht aus der Gesamtheit (*non ex universo*), sondern aus irgendetwas (*ex aliquo*) bezogen wird. Wenn daher irgendetwas wahr ist / Wenn irgendetwas Wahres (scil. im *universum*) darin ist¹¹, macht es die ganze Aussage (*totam orationem*) wahr.» Damit ist der Existenzquantor («mindestens eines») bzw. die disjunktive Verbindung («oder») beschrieben: Jedes einzelne Glied (*aliquid*) aus der Gesamtheit der Glieder (*universum*) kann die Wahrheit der ganzen Aussage herbeiführen; denn nur ein Glied *oder* ein anderes muss vorliegen/nicht vorliegen¹². Daher kann es zwei disjunktive Aussagen über dieselben Glieder geben, die untereinander *contraria* – «gegenläufig», aber dennoch beide wahr sind¹³. Aufgrund des *e contrario* und der *pugnantia* in § 3c dürfen wir erwarten, dass es sich dabei um eine Aussage handelt, die die Glieder, ihre Eigenschaft oder ihre Verknüpfung positiv, und eine, die das Entsprechende negativ formuliert.

IV. Disjunktion verneinter Glieder (§ 3a am Ende)

Geht man nun im überlieferten Text noch weiter zurück, stößt man in § 3a auf zwei Aussagen dieser Struktur, nämlich auf:

hoc aut illud vere factum esse und
hoc aut illud factum non esse,

die mit *verum* bzw. *non verum* qualifiziert werden:

verum sit hoc aut illud vere factum esse,
non ideo tamen verum erit hoc aut illud factum non esse.

Bei den beiden Neutra *verum* und *non verum* muss es sich um die *ea* handeln,

¹¹ Das überlieferte *inde sit* mit Mommsen zu *insit* zu emendieren, entspricht einerseits dem parallelen Satz *in quo si aliquid falsum est* in § 3c. Zum anderen sprengt *inde* die Satzkonstruktion: *quia cum significatio non ex universo, sed ex aliquo sumitur; si veri aliquid inde sit, veram efficit totam orationem*. Bei Beibehaltung von *inde* sollte man *cum* tilgen (auch das entspräche § 3c) und nach *sumitur* einen Punkt setzen. Für das Verständnis ergibt sich kein Unterschied, zumal § 3c zeigt, dass das *aliquid veri / aliquid falsum* jedenfalls «in der Gesamtheit enthalten» ist.

¹² Winklers Satz (*Logik und Struktur* cit. 225): «Eine allgemeine Aussage (*ex universo*) ist immer hinreichend für eine partikuläre Aussage (*ex aliquo*)» ist schlüssig, entspricht aber keinem der Sätze Julians über die *significatio totae orationis ex universo sumpta* (Wahrheitswert des Ganzen aus Gesamtheit der Glieder) und *ex aliquo* (Wahrheitswert des Ganzen aus irgendeinem Glied).

¹³ *Significatio non ex universo, sed ex aliquo sumitur* gilt für beide Aussagen, nicht nur für die positiv formulierte «[daß dies oder jenes getan wurde]»; so aber Rüfner, *CIC V5* cit. 682.

von denen im anschließenden § 3b die Rede ist¹⁴. Die sprachlichen Gebilde, die zunächst neutral als *verum / non verum / ea* bezeichnet werden, erhalten im weiteren Verlauf die Bezeichnung *oratio(nes)* – «Aussage(n)». Sogleich fällt aber auf, dass die Aussagen in § 3a in der überlieferten Gestalt dem nicht entsprechen, was in § 3b über *ea* gesagt wird: *simul ea possunt esse vera*. Angesichts von § 3b wäre für § 3a zu erwarten, dass *hoc aut illud vere factum esse* und *hoc aut illud factum non esse* «gleichzeitig wahr» sind; im überlieferten Text von § 3a steht aber etwas anderes.

Der Fall, auf den die Aussagen aus § 3a angewendet werden, ist zuvor in einem *ablativus absolutus* enthalten:

altero facto – «nachdem eines von beiden getan worden ist»

Das heißt: Eines – nur eines – von zwei verknüpften Gliedern liegt tatsächlich vor. Dass Julian *alterum* im ausschließenden Sinne von «(nur) eines von beiden» verwendet, wird man aufgrund von § 2a unterstellen müssen. Denn in § 2a heißt es: *utrumque est faciendum, ... id est sive alterum sive neutrum factum sit, tenebit stipulatio*. *Utrumque* – «beides» muss man dort tun, um straffrei zu bleiben. Wird *neutrum* – «keines von beiden» oder *alterum* – «(nur) eines von beiden» getan, verfällt die Strafe. Ließe *alterum factum* die Möglichkeit offen, dass beides getan wurde, wäre die Aussage in § 2a potenziell unzutreffend. Nach diesem Verständnis impliziert *altero facto* in § 3a, dass eine der Handlungen nicht vorgenommen worden ist (*altero non facto* bzw. *illud non factum esse*); in der neueren Literatur findet das keine Berücksichtigung.

Der überlieferte Text von § 2a zwingt gleichzeitig zur Annahme, dass Julian die disjunktive Verbindung

¹⁴ Zutreffend de Ligt, *Philologist* cit. 57; anders Kupisch, *Julian* cit. 368 Anm. 16; Winkler, *Logik und Struktur* cit. 222 ff. und Armgardt, *Savius Iulianus* cit. 34, die in *ea* die disjunktiv verbundenen Glieder erkennen wollen: «*p* und *q* können beide gleichzeitig wahr sein ... so dass aus *p* nicht unbedingt $\neg q$ folgt» bzw. «da wenn das eine geschieht, deswegen nicht das andere zu geschehen braucht». Dass *p* und *q* gleichzeitig wahr sein können, kann nicht damit begründet werden (*quia*), dass «irgendetwas Wahres die ganze Aussage wahr macht» (*si veri aliquid in-/ inde sit, veram efficit totam orationem*). Damit kann nur begründet werden, dass *hoc aut illud factum est* bzw. *factum non est* (= *tota oratio*) auch dann zutrifft, wenn nur von einem Glied gilt: *factum est* bzw. *factum non est*. Außerdem ist der Bezug auf die Strafstipulation zu beachten: Dass sich etwa (um das Beispiel aus § 2a zu übernehmen) aus der erfolgten Leistung des Sklaven (*homo datus est*) nicht die fehlende Leistung des Grundstücks ergibt (*fundus datus non est*), ist weder der Begründung noch überhaupt der Rede wert. Warum sollte Julian *p* und *q* (also zum Beispiel die Leistung des Sklaven und die des Grundstücks) als «*contraria*» bezeichnen? Und dass hier *p* und $\neg q$ vorliegen, ist durch *altero facto* festgelegt (s. sogleich).

hoc aut illud factum non esse

im Sinne von

hoc factum non esse aut illud factum non esse

versteht, also als *Disjunktion verneinter Glieder* («nicht dieses oder nicht jenes»)¹⁵, formalisiert als

$\neg p \vee \neg q$

V bezeichnet dabei die Disjunktion («oder»).

Denn in § 2a versteht er die disjunktive Verbindung

Si hominem aut¹⁶ fundum non dederis

ersichtlich im Sinne einer Disjunktion verneinter Glieder:

‚Si hominem non dederis aut fundum non dederis‘.

Der überlieferte Text von § 3a:

quamvis altero facto


verum sit hoc aut illud vere factum esse,

non ideo tamen verum erit hoc aut illud factum non esse

lässt sich also – unter Zugrundelegung der bisherigen Annahmen – folgendermaßen darstellen:

¹⁵ Fernzuhalten ist dabei das Verständnis von *aut* im ausschließenden Sinne («entweder nur ... oder nur ...»), formalisiert: $p >--< q$; so aber Winkler, *Logik und Struktur* cit. 222 f. Im Fall der verneinten (!) Bedingung: $\neg (p >--< q) \leftrightarrow S$, würde dies nämlich bedeuten, dass die Strafe auch dann verfällt, wenn beide Bedingungsglieder erfüllt sind ($p=1, q=1$); umgekehrt würde $\neg p >--< \neg q \leftrightarrow S$ dazu führen, dass die Strafe nicht verfällt, wenn $p=0, q=0$. Dass das nicht das richtige Ergebnis der Auslegung sein kann, bedarf keiner aufwendigen Begründung und ist sicher nicht das Thema Julians. Die Verneinung scheint mir Winkler schlicht außer Acht zu lassen (s. ebd. S. 222 Anm. 95). Die ausschließliche Bedeutung von *aut* unter Verweis auf Cicero mit der Verwendung von *hoc* und *illud* (statt *illud/illud*) in Verbindung zu bringen (ebd. S. 223), erscheint mehr als fragwürdig.

¹⁶ In der Konjunktion *aut* stimmen denn *Codex Florentinus* der Digesten und der *Tipoukeitos* (Basilikenindex) überein (s. o. S. 15 Anm. a); sie muss daher zum Ausgangspunkt genommen werden. Die Lesart *hominem et fundum* in Vat. lat. 1407 ist inhaltlich nicht überlegen (insbesondere beseitigt sie keine Unstimmigkeiten im Folgenden); sie muss daher hinter *aut* zurücktreten. Für Hinweise danke ich Wolfgang Kaiser (Freiburg i. B.).

universum		ea inter se contraria	
			
aliquid	aliquid	oratio	oratio
hoc	illud	hoc aut illud vere factum	hoc aut illud non factum
factum	non factum	verum	non verum

In Variablen und Junktoren ausgedrückt:

p	q	$p \vee q$	$\neg p \vee \neg q$
1	0	W	F

Die *crux* liegt bei der Qualifizierung von $\neg p \vee \neg q$ als falsch: Wenn q nicht vorliegt (*illud non factum*), so ist $\neg q$ zutreffend, mithin $\neg p \vee \neg q$ wahr!

p	q	$p \vee q$	$\neg p \vee \neg q$
1	0	W	W

Wenn Julian im ursprünglichen Text von § 3a-b diese Struktur erkannt und präsentiert hat, hat die Absicherung in § 3c mit *sicut e contrario* einen Sinn, denn dann entsprechen sich – bei verändertem Junktor und unter Umkehrung von wahr und falsch – die Aussagenpaare:

$p \vee q$	$\neg p \vee \neg q$
W	W

sicut e contrario:

$P_y \wedge P_z$	$\neg P_y \wedge \neg P_z$
F	F

Wenn beide Aussagen über *hoc aut illud* wahr sind, ist der Anschluss mit *nam simul ea possunt esse vera* sinnvoll. Wären die Aussagen wie überliefert *verum* und *non verum*, so wäre zur Erklärung zu erwarten, dass sie *unterschiedlichen* Wahrheitswert haben können, also nicht gleichzeitig wahr sein *müssen*. Die Erklärung *nam simul ea possunt esse vera* wäre dann unstimmg.

De Ligt erklärt den Hintergrund für *nam simul ea possunt esse vera* folgendermaßen:

– Beide Aussagen *können* gleichzeitig wahr sein.

- Die eine schließt die andere nicht aus.
- Also ist es nicht von vorneherein sinnlos, darüber nachzudenken, ob die eine nicht die andere zwingend zur Folge hat.
- Die eine hat die andere nicht zwingend zur Folge
(*non ideo tamen verum erit ...*):

«... although the carrying of one action means that it is true that ,X or Y has been carried out‘, it does not (necessarily) follow that ,X or Y has not been carried out‘. [§ 3b] (This point needs to be made), for it would be possible for both propositions to be simultaneously true, despite the fact that they contain opposite statements. The reason for this is that when the meaning of a proposition is based not on the whole statement but on one of its elements, the fact that one of its elements is true has the effect of making the whole proposition true. [§ 3c] Conversely, it is equally possible for two opposite statements to be simultaneously false ...»¹⁷

Demnach wollte Julian mit den §§ 3b und 3c ausschließlich begründen, warum die von ihm ohne weitere Begründung verneinte Frage nach der zwangsläufigen Folge («does not (necessarily) follow») nicht von vorneherein zu verneinen ist. Gleichzeitig entsteht ein logische Pirouette: «Die beiden Aussagen sind gegenläufig. Aber daraus ergibt sich nicht, dass sie sich gegenseitig ausschließen. Aber daraus ergibt sich wiederum nicht, dass die eine von der anderen abhängt». Was wäre damit für den Juristen gewonnen?

Gegen de Ligt spricht nach dem hier zugrundegelegten Verständnis von *altero facto* auch Folgendes: Im Fall *altero facto* – «nachdem (nur) eines von beiden geschehen ist» sind beide Aussagen (*hoc aut illud vere factum est* und *hoc aut illud factum non est*) – versteht man die zweite als Disjunktion verneinter Glieder – wahr¹⁸. Die zweite ist nicht wegen der ersten wahr; aber wahr ist sie, und zwar wegen der vorgegebenen *Tatsachen* (*altero facto* = *altero non facto*); diese Präzisierung kann nicht die Erkenntnis Julians sein. De Ligt muss *altero facto* in § 3a («the carrying of one action»)¹⁹ also anders verstehen als *sive alterum factum sit* in § 2a (wo er es nicht übersetzt)²⁰. Gehört *alterum factum sit* /

¹⁷ De Ligt, *Philologist* cit. 63.

¹⁸ De Ligt selbst, *Philologist* cit. 61 erkennt, dass «the propositions ,X or Y has been carried out‘ and ,X or Y has not been carried out‘ can both be true simultaneously, if only X or Y has been carried out» und vermutet das zurecht in *simul ea possunt esse vera*; dass *altero facto* gerade diesen Fall vorgibt, erkennt er nicht. S. auch die mittelalterlichen Belege bei Colli, *Lectura* cit. 44.

¹⁹ Noch deutlicher Ziliotto, *Si hominem* cit. 325: «fatta (almeno) una cosa».

²⁰ Vgl. Kupisch, *Julian* cit. 364: «nur eins von beiden oder keins» (für *sive alterum sive neutrum*) einerseits und S. 366: «wenn das eine [oder das andere] von zweien geschehen ist» (für *altero facto*) andererseits; noch deutlicher Herberger, «*Et*» oder «*ou*» cit. 76: «Vollzug jeweils nur

altero facto demnach zu den «stylistic infelicities»²¹, die de Ligt im Text vorfindet? Wird die «schwierigere Lesart» – *lectio difficilior*, deren Überlegenheit de Ligt (grundsätzlich zu Recht) betont und mit der er den überlieferten Text gegen Veränderungen verteidigt, durch die Inkaufnahme von immer mehr «stylistic infelicities» nicht zunehmend fragwürdig? Die *lectio difficilior* muss ihrerseits plausibel sein²². Ist die Erklärung einer Unstimmigkeit an so entscheidender Stelle mit einer «stylistic infelicity» plausibel? Wir wollen es bezweifeln.

V. Notwendige Emendation in § 3a am Ende

Um der Erklärung *nam simul ea possunt esse vera* einen Sinn zu geben, wird für den Text von § 3a somit eine Korrektur erforderlich. Die nächstliegende nahm Sintenis vor (nach mittelalterlichen Vorläufern)²³:

quamvis altero facto
verum sit hoc aut illud vere factum esse,
non ideo tamen <minus> verum erit hoc aut illud factum non esse.
nam simul ea possunt esse vera, ... quia ...

Die doppelte Verneinung *non ... minus* macht die Aussage *hoc aut illud factum non esse* wahr (*verum erit*). Übersetzt lautet der Text:

«... obwohl es,
nachdem (nur) eines von beiden getan worden ist,
wahr ist, dass dieses oder jenes wahrhaftig getan worden ist,
es deshalb doch nicht <weniger> wahr sein wird, dass dieses oder jenes nicht
getan worden ist.
Denn das kann/diese Aussagen können gleichzeitig wahr sein, weil ...»

einer der beiden Handlungen» (für *alterum factum*) einerseits und S. 83: «Realisierung mindestens einer der beiden Handlungen» (für *altero facto*) andererseits und ebd.: Der von Julian hervorgehobene Unterschied zwischen (*p* oder *q*) und (*nicht-p* oder *nicht-q*) besteht also darin, daß man aus der Realisierung von *p* bzw. *q* auf die Wahrheit von (*p* oder *q*) schließen kann, nicht jedoch auf die Wahrheit von (*nicht-p* oder *nicht-q*).» Der «von Julian hervorgehobene Unterschied» betrifft schon ein anderes Vergleichspaar (s. sogleich unter [VI.]).

²¹ De Ligt, *Philologist* cit. 63.

²² Dazu nur M. L. West, *Textual Criticism and Editorial Technique*, Stuttgart 1973, 51.

²³ Sintenis, *CIC* 3 cit. 579. Nicht anders versteht Miquel, *Stoische Logik* cit. 116 insoweit Julian, übersieht aber, dass der überlieferte Text nicht das «Nichteintreten von $\neg p \vee \neg q$ » als zwingende Folge (*ideo*) von $p \vee q$ verneint (*non*), sondern das Eintreten (*verum erit*): *non ideo tamen verum erit hoc aut illud factum non esse*.

Textgeschichtlich ist der Verlust von <minus> am besten durch verdorbene Abkürzungen zu erklären: *tamen* wird abgekürzt zu TM²⁴, *minus* zu MIN; TM-MIN wurde als bloßes TAMEN identifiziert. Die Wendung *non ideo tamen minus ...* ist anderweitig belegt²⁵. *Non ideo minus* begegnet häufig²⁶; *non* erhält hier seinen Bezug auf *ideo*: «nicht deshalb weniger», «das heißt nicht, dass nicht ...» Nur so ergibt *ideo* in unserem Fall einen Sinn²⁷: *hoc aut illud factum est* schließt *hoc aut illud factum non est* nicht aus; das Letztere ist *nicht wegen* des Ersteren unwahr: *Denn beide können wahr sein.*

VI. Unterschied disjunktiver und konjunktiver Stipulationsbedingungen: *hoc interest, quod ...* (§ 3a)

Doch ist die rekonstruierte Feststellung über die Vereinbarkeit gegenläufiger Aussagen wiederum über *quod ...* mit dem vorangehenden Text verbunden. Mit den unmittelbar vorangehenden Worten *hoc interest* ergibt sich der Ausdruck:

hoc interest, quod ... – «der Unterschied besteht darin, dass ...»

Die Wendung findet sich in den Juristenschriften des öfteren. Die Vergleichspaare, zwischen denen der Unterschied besteht, werden dabei zunächst mit *inter aliquid et aliquid* (bei Begriffen) oder *utrum ... an ...* (bei Tatbeständen) vorangestellt. Zwei Glieder mit *utrum ... an ...* finden sich auch bei unserem *hoc interest*. Sie müssen dem Vergleich unterworfen sein:

Utrum ita concipias stipulationem: ‚Si illud aut illud factum non erit‘, an hoc modo: ‚Si quid eorum factum non erit‘, quae ut fierent, comprehensa

²⁴ S. nur W. Studemund, *Gaii institutionum ... apographum*, Leipzig 1873, 308.

²⁵ D. 47.2.93 pr. (Ulp. 38 ed.): *meminisse oportebit nunc furti plerumque criminaliter agi ... non ideo tamen minus, si qui velit, poterit civiliter agere*; C. 2.21.2 pr. (Alex. 238 n. Chr.): *... licet quinque filios superstites habuerit, non tamen ideo minus ad edicti praerogativam pertinet ...*

²⁶ D. 5.1.39 pr. (Pap. 3 quaest.); 6.1.66 pr. (Paul. 2 quaest.); 17.1.56.2 (Pap. 3 resp.); 22.4.5 pr. (Call. 2 quaest.); 23.3.68 pr. (Pap. 10 quaest.); 28.3.20 pr. (Scaev. 13 dig.); 30.34.13 (Ulp. 21 Sab.); 31.69.2 (Pap. 19 quaest.); 31.77.33 (Pap. 8 resp.); 33.1.10 pr. (Pap. 8 resp.); 35.2.32 pr. (Maec. 9 fideic.); 38.2.36 pr. (Iav. 8 epist.); 38.8.8 (Mod. 14 resp.); 41.3.44.2 (Pap. 23 quaest.); 43.12.1.2 (Ulp. 68 ed.); 43.12.1.14 (Ulp. 68 ed.); 45.1.141.9 (Gai. 2 verb. oblig.); 47.10.18.2 (Paul. 55 ed.); 50.1.6.2 (Ulp. 2 opin.); C. 3.33.6 pr. (Alex. 230 n. Chr.); 5.4.9 pr. (Probus); 6.24.5 pr. (Gord. 241 n. Chr.); 7.16.5 pr. (Alex.); 9.2.5 pr. (Gord. 241 n. Chr.); I. 2.16.3.

²⁷ Die Emendation mit dem Hinweis auf die handschriftliche Überlieferung zu bekämpfen – so de Lig, *Philologist* cit. 56; Ziliotto, *Si hominem* cit. 301 – ist methodisch unzulässig, vgl. nur West, *Textual criticism* cit. 59: «Sometimes one sees a conjecture dismissed simply on the ground that all the manuscripts agree in a different reading. As if they could not agree in a false reading, and as if it were not in the very nature of a conjecture that it departs from them!»

sunt²⁸, hoc interest, quod, quamvis ...

Demnach geht es Julian um den Unterschied zwischen zwei Fassungen der Strafstipulation.

In allen anderen Belegen enthält der *quod*-Satz Aussagen über beide Vergleichsgrößen, zwischen denen der Unterschied besteht, zum Beispiel:

D. 4.1.8 pr. (Macer 2 *appellat.*):

Inter minores viginti quinque annis et eos, qui rei publicae causa absunt, hoc interest, quod minores annis ... qui rei publicae causa absit ...

Die Belege aus den Digesten²⁹ zeigen durchwegs die Struktur:

Hauptsatz: Inter A et B hoc interest,
Nebensatz: quod A ..., B ...

beziehungsweise

Hauptsatz: hoc interest,
Nebensatz: Utrum a et b, quod a ..., b ...

Unser *quod*-Satz fällt dabei sprachlich aus dem Rahmen. Denn er enthält einen untergeordneten Nebensatz *quamvis* ... Die Struktur:

Hauptsatz: hoc interest,
Nebensatz I: Utrum a an b, quod, b...
Nebensatz II: quamvis ... a ...,

ist anderweitig nicht belegt. Ausgangspunkt der Interpretation war dennoch seit jeher, dass der *quod*-Satz die beiden Vergleichsgrößen, das heißt die beiden Stipulationen im Nebensatz *utrum ... an ...*, anspricht; dass also *verum sit hoc aut illud vere factum esse* und *non <minus> verum erit hoc aut illud non factum esse* sich auf die beiden Fassungen der Stipulation: *,Si illud aut illud factum*

²⁸ *Quae ut fierent comprehensa sunt* bezieht sich nur auf die zweite genannte Stipulation, die bereits in § 2b angesprochene Doppelstipulation (R. Knütel, *Stipulatio poenae*. Studien zur römischen Vertragsstrafe, Köln-Wien 1976, 88: «Doppelform»): Zunächst werden Handlungen zu konjunktiven Gegenständen einer Stipulation gemacht (§ 3a: *comprehensa*; § 2b: *propositis*); im Anschluss daran wird die Strafe für das Unterlassen stipuliert. Unzutreffend Armgardt, *Salvius Iulianus* cit. 33: «Der nachgeschobene Begründungssatz [!] *quae ut fierent, comprehensa sunt* ... bezieht sich auf die beiden vorgenannten strukturähnlichen Bedingungstypen gleichermaßen».

²⁹ D. 28.5.64 pr. (Iav. 1 *ex Cass.*); 33.7.5 pr. (Lab. 1 *pith.*); 35.1.34.1 (Flor. 11 *inst.*); 38.7.5 pr. (Mod. 3 *pand.*); 43.7.3.1 (Ulp. 33 *Sab.*); 46.4.19.1 (Ulp. 2 *reg.*); 47.10.5.1 (Ulp. 56 *ed.*); 48.10.1.8 (Marcian. 14 *inst.*); 50.16.191 pr. (Paul. 35 *ed.*).

non erit‘ und ‚*Si quid eorum factum non erit*‘, *quae ut fierent comprehensa sunt* verteilen. Dabei fällt sowohl nach dem von uns emendierten als auch nach dem überlieferten Text auf, dass beide Stipulationen im Nebensatz *utrum ... an ...* die Verneinung *factum non erit/esse* enthalten, während die beiden Aussagen im *quod*-Satz sich darin unterscheiden:

utrum ... an ...	quod ...
‚ <i>Si illud aut illud factum non erit</i> ‘	<i>hoc aut illud vere factum esse</i>
‚ <i>Si quid eorum factum non erit</i> ‘, <i>quae ut fierent, comprehensa sunt</i>	<i>hoc aut illud factum non esse</i>

In der Vergangenheit führte dies zu Emendationen im Nebensatz *utrum ... an ...* Miquel, lange vor ihm Rogerius «und einige andere Weise»³⁰ versetzen dort im zweiten Glied das *non*, indem sie es {streichen} und andernorts <einfügen>³¹:

... an hoc modo ‚*si quid eorum factum {non} erit, quae ut <non> fierent, comprehensa sunt*

Durch den doppelten Texteingriff entsteht eine Stipulation, die eine Strafe an ein Tun knüpft. Mehrere Handlungen sollen unterlassen werden: *ut <non> fierent*. Wird etwas davon getan, verfällt die Strafe. Sie verfällt also dann nicht, wenn alle Handlungen unterlassen werden. Für den Vergleich der Stipulationen scheint es keine Rolle zu spielen, dass sich *quid eorum* auch auf mehr als zwei Handlungen erstrecken kann; daher wird man sich bei der Formalisierung auf zwei Glieder, p und q, beschränken dürfen:

$$\begin{aligned}
 p \vee q &\leftrightarrow S \\
 \neg(p \vee q) &\leftrightarrow \neg S \\
 \neg p \wedge \neg q &\leftrightarrow \neg S
 \end{aligned}$$

S steht für «Strafe».

Julian würde demnach den Unterschied zwischen folgenden Stipulationen beschreiben:

$$\begin{aligned}
 \text{utrum:} & \quad \neg p \vee \neg q \leftrightarrow S \\
 \text{an:} & \quad p \vee q \leftrightarrow S
 \end{aligned}$$

³⁰ Nachweise bei Mommsen, *Digesta* 2 cit. 174 *in app.*

³¹ Miquel, *Stoische Logik* cit. 104, 112 ff.

Der *quod*-Satz nähme auf *utrum ... an ...* in vertauschter Reihenfolge Bezug:

utrum ... an ...	quod ...
a: ‚Si illud aut illud factum non erit‘	b: hoc aut illud vere factum esse
b: ‚Si quid eorum factum {non} erit‘, quae ...	a: hoc aut illud factum non esse

Mehreres spricht gegen diese Emendation³²: Der erste und wichtigste Unterschied zwischen der erstgenannten Stipulation und der emendierten zweitgenannten besteht darin, dass die erste in ihrer Bedingung eine *Verneinung* enthält. Sie macht den Eintritt der Strafe von einem Nicht-Tun abhängig, die zweite von einem Tun³³. Das zu übergehen und mit *hoc interest* als alleinigen Unterschied eine Aussage über Abhängigkeiten des Wahrheitsgehalts zu formulieren, ist geradezu bizarr. Es lassen sich kaum zwei Handlungen finden, die sich sinnvoll in beide Stipulationen integrieren lassen. Das Interesse des Gläubigers am Unterlassen der Handlungen ist demjenigen an ihrer Vornahme entgegengesetzt; sie gehören zu zwei verschiedenen Fällen. Unter praktisch-juristischen Gesichtspunkten ist ihr Vergleich für sich genommen sinnlos.

Vor allem aber: Bei Miquels Verständnis des *utrum ... an ...*-Satzes ergibt der *quod*-Satz keinen Sinn. Wenn „(nur) das eine von beiden getan worden ist“ (*altero facto*; $p=1, q=0$), sind sowohl die Aussage *hoc aut illud vere factum esse* ($p \vee q$) als auch die Aussage *hoc aut illud factum non esse* (verstanden als Disjunktion verneinter Glieder: $\neg p \vee \neg q$) wahr. Das ist mit dem überlieferten Text nicht vereinbar³⁴. Mit unserer Emendation zu *non ideo tamen <minus> verum erit* ist der Befund zwar insoweit vereinbar; aber dann wird der Hauptsatz *hoc interest* unverständlich. Warum sollte der Unterschied der beiden Stipulationen darin zu sehen sein, dass sie *beide* im Fall *altero facto* die Strafe *verfallen lassen*? Miquels Emendation löst also nicht das Problem der Stelle.

Nach de Ligt enthält der *quod*-Satz ausschließlich Bezugnahmen auf die erste genannte Stipulation: ‚*Si illud aut illud factum non erit*‘. Der bewusste Unterschied (*hoc interest*) bestehe darin, dass der Inhalt des *quod*-Satzes für die zweite genannte Stipulation *nicht gelte* (vgl. «The difference between summer and winter is that summer is hot»)³⁵.

³² Weitere Beobachtungen bei Kupisch, *Julian* cit. 372 ff.

³³ Vgl. die Polemik gegen Rogerius et al., zitiert bei Mommsen, *Digesta* 2 cit. 174 in app.

³⁴ S. schon o. Anm. 23.

³⁵ De Ligt, *Philologist* cit. 60.

utrum ... an ...	quod ...
,Si illud aut illud factum non erit‘	verum sit hoc aut illud vere factum esse non ideo tamen verum erit hoc aut illud factum non esse
,Si quid eorum factum non erit‘, quae ...	<i>Befund anders/umgekehrt</i>

Unsere Stelle wäre – soweit ich sehe – der einzige Beleg für eine solche Struktur von *utrum ... an ... hoc interest, quod ...*. Doch wird dieser Befund hinter der Ermöglichung einer schlüssigen Erklärung argumentativ zurücktreten müssen, zumal der *quod*-Satz in jedem Fall aus dem Rahmen der sonstigen Belege fällt. Die Verknappung im Ausdruck ließe sich dann mit dem besonderen, skizzenhaften Charakter der Schrift Julians erklären³⁶.

Nach dem Verständnis de Ligts will Julian sagen:

«Für die Stipulation ‚Wenn jenes oder jenes nicht getan sein wird‘ gilt:

Nachdem eines von beiden getan worden ist, ist es wahr, dass dieses oder jenes getan worden ist;

deshalb ist es aber nicht wahr, dass dieses oder jenes nicht getan worden ist.

Für die Stipulation ‚Wenn etwas davon nicht getan sein wird‘ (was in die Stipulation aufgenommen worden ist, auf dass es getan werde) gilt das Gesagte nicht.»

Warum gilt für die zweite Stipulation das Gesagte nicht? Nach de Lig bringt der *quod*-Satz die Ambiguität der ersten Stipulation zum Ausdruck; die zweite Stipulation weise keine Ambiguität auf. Die Spur de Ligts ist zweifellos die richtige; aber ohne die oben entwickelte Emendation zu *non ideo tamen <minus> verum erit* findet die Ambiguität in der Darstellung Julians keinen Niederschlag.

VII. Ambiguität der disjunktiven und verneinten Stipulationsbedingung

Bei der Stipulation ‚*Si quid eorum factum non erit‘, quae ut fierent comprehensa sunt* muss alles getan werden, um die Strafe zu vermeiden. In den *quae ut fierent comprehensa* ist, wie sich aus § 2b (*propositis specialiter pluribus*

³⁶ Vgl. D. Liebs, *Esoterische römische Rechtsliteratur vor Justinian*, in R. Lieberwirth u. a. (Hgg.), *Akten des 36. Deutschen Rechtshistorikertages*, Baden-Baden 2008, 49-51.

rebus quas fieri volumus) ergibt, eine Konjunktion enthalten (dort: ‚*Stichum et Damam et Erotem sisti*‘)³⁷. Die in § 3a zweitgenannte Stipulation lautet also vollständig:

Illud et illud (et illud ...) fieri? Si quid eorum factum non erit, centum dari spondesne?

Bei dieser Gestaltung leuchtet es ohne Weiteres ein, dass der konkrete Fall in die Gestalt einer Aussage über *illud et illud* (bzw. *hoc et illud*)³⁸ gebracht werden muss, um den Verfall der Strafe festzustellen. Von den konjunktiven Aussagen *hoc et illud factum est* oder *hoc et illud factum non est* kann dabei immer nur eine zutreffen. Im Fall *altero facto* (= *altero non facto*) ist wahr: *hoc et illud non factum est*. Die gegenteilige Aussage kann deshalb («*ideo*») nicht wahr sein. Die Strafstipulation ist *eindeutig* verfallen.

p	q	$p \wedge q$	$\neg (p \wedge q)$
1	0	F	W
		↓	↓
		S	S

Um zur Illustration das einschlägige Beispiel aus § 2b zu bemühen: Die (Doppel-)Stipulation lautet ‚*Stichum et Damam et Erotem sisti? Si quis eorum non steterit, decem dari?*‘. Der Schuldner hat (lediglich) Stichus gestellt. Der Gläubiger klagt auf die *poena* mit der Begründung: ‚*Damas et Eros stati non sunt!*‘, ergo: ‚*Stichus et Damas et Eros stati non sunt: Aliquis eorum non stetit!*‘, ergo: Die Bedingung ist erfüllt, die Strafe fällig. Der Schuldner kann sich nicht mit der gegenteiligen Behauptung verteidigen. Obwohl er Stichus beigebracht hat, wäre die Aussage ‚*Stichus et Damas et Eros stati sunt! Nemo eorum non stetit!*‘ doch falsch. Der Schuldner muss verurteilt werden.

An der erstgenannten, disjunktiven Stipulationsbedingung ‚*Si illud aut illud factum non erit*‘ misst Julian hingegen die disjunktiven Aussagen *hoc aut illud*

³⁷ S. o. Anm. 28; die Überlegung Winklers, *Logik und Struktur* cit. 224, dass dieser Struktur, «obwohl [sie] ohne das Wort *aut* auskommt, der Operator *aut* trotzdem funktional zugrunde liegt, geht in eine falsche Richtung. Entscheidend für die Analyse der Funktion ist das Verständnis als verneinte Konjunktion (*et ... non*): $\neg (p \wedge q)$ ».

³⁸ Dass Julian in § 3a von ‚*illud aut illud*‘ in der Stipulationsbedingung zu *hoc aut illud* bei den Befunden wechselt, hat inhaltlich keine Bedeutung (s. schon o. Anm. 15). Die Variation dürfte auch hier dem lockeren, skizzenhaften Charakter der Darstellung geschuldet sein (s. oben bei Anm. 36).

factum esse und *hoc aut illud factum non esse*. Sie können gleichzeitig wahr sein³⁹. Der Fall *altero facto* (= *altero non facto*) führt zu beiden. Weil die eine Aussage wahr ist, ist «die gegenteilige deshalb nicht weniger wahr». Das Problem sieht Julian darin, wie mit der «nicht weniger wahren» Aussage *hoc aut illud factum esse* umzugehen ist. Wie verhält sie sich zur Frage nach dem Verfall der Strafstipulation ‚*Si illud aut illud factum non erit*‘?

p	q	$p \vee q$	$\neg p \vee \neg q$
1	0	W	W
		↓	↓
		¬S	? S

Zur Illustration diene das Eingangsbeispiel aus § 2a: Die Stipulation lautet ‚*Si hominem aut fundum non dederis, centum dari spondes?*‘ Der Schuldner leistet (nur) den Sklaven. Der Gläubiger klagt auf die versprochenen Hundert mit der Begründung: ‚*Fundum non dedisti!*‘, ergo: ‚*Hominem aut fundum non dedisti!*‘, ergo: Die Bedingung ist erfüllt, die Strafe verfallen. Der Schuldner wehrt sich dagegen: ‚*Hominem dedi!*‘, ergo: ‚*Hominem aut fundum dedi!*‘, ergo: Der Bedingungseintritt ist zu verneinen, die Strafe ist nicht verfallen. Wem soll der Richter hier folgen? Die aufwendige Darstellung der Möglichkeit gleichzeitiger Wahrheit gegensätzlicher Aussagen in §§ 3a-c entwickelt also die Ambiguität der disjunktiven und verneinten Stipulationsbedingung im Gegensatz zur konjunktiven und verneinten Stipulationsbedingung⁴⁰.

³⁹ Dabei handelt es sich nicht um «Bedingungen» (von Strafstipulationen) – so Armgardt, *Salvius Iulianus* cit. 34 – sondern um Befunde im Fall *altero facto*. Kupisch, *Julian* cit. 366 vermischt Befund und Bedingung: «Obschon ... wahr ist, daß dieses *oder/und* jenes wirklich geschehen ist, ist deshalb doch nicht [die Einhaltung der Stipulation I] wahr, [Für den Fall,] daß dieses *oder/und* jenes nicht geschehen ist». Die «Einhaltung der Stipulation» ist für Kupisch die Vermeidung der Strafe (s. ebd. S. 364); dazu muss die Strafbedingung negiert werden. Durch seine gedankliche Ergänzung trägt Kupisch also eine Negation in den Text hinein. Eine Negation ist – wie oben gezeigt – tatsächlich erforderlich. Bei Kupisch kommt sie durch eine interpretatorische Hintertür. Ähnlich fragwürdig de Ligt, *Philologist* cit. 62, der den Befund *hoc aut illud vere factum est* aus § 3a («X or Y has been [vere?] carried out») als Stipulationsbedingung ‚*Si illud aut illud factum est*‘ in § 3d («... the first condition [i.e. ‚if X or Y has been carried out]») hineinlesen will (dazu sogleich).

⁴⁰ Nach Armgardt, *Salvius Iulianus* cit. 34 f. «handelt es sich um einen Exkurs über logische Probleme» (nämlich zum so genannten Sheffer-Funktor), «die mit der eigentlichen Fragestellung nicht mehr viel zu tun haben» und immer weiter «abdriften»; zurückhaltender Kupisch, *Julian* cit.

Zugunsten des Schuldners lässt sich die disjunktive und verneinte Stipulationsbedingung als verneinte Disjunktion verstehen («wenn nicht dieses oder jenes»)

$$\begin{aligned}\neg(p \vee q) &\leftrightarrow S \\ p \vee q &\leftrightarrow \neg S\end{aligned}$$

Zugunsten des Gläubigers lässt sie sich als Disjunktion verneinter Glieder verstehen («wenn nicht dieses oder nicht jenes»)⁴¹

$$\begin{aligned}\neg p \vee \neg q &\leftrightarrow S \\ p \wedge q &\leftrightarrow \neg S\end{aligned}$$

VIII. *Eintritt der disjunktiven Bedingung mit und ohne Verneinung*: Quid sit de quo quaeritur

Zur Lösung gelangt Julian in § 3d: *Animadvertendum igitur est, quid sit de quo quaeritur*. Der Rechtsanwender müsse «also» (*igitur*; weil die entwickelte Ambiguität bewältigt werden muss) „erkennen, was es ist, wonach gefragt wird“; gemeint ist, wie das Folgende zeigt: „wonach man fragen muss“, um den Verfall oder Nichtverfall der Strafe eindeutig bestimmen zu können. Julian veranschaulicht diese Maxime anhand der Stipulation ‚*Si illud aut illud non fuerit*‘ – «Wenn jenes oder jenes nicht gewesen sein wird»⁴². Hier müsse gefragt werden, ob «irgendetwas nicht getan worden ist (*aliquid factum non sit*)».

Rätselhaft ist der folgende Satz:

Illius effectus hic est, ut neutrum fiat, huius autem, ut utrumque fiat.

Der Text kennt ein *illud* und ein *hoc*, denen jeweils ein *effectus, ut ...* eine angestrebte Wirkung zugewiesen wird⁴³. Mit *illud* wird bezweckt, «dass keines

365. Am Phänomen der *contrariae orationes simul verae* erkennt Julian die *ambiguitas*; es steht somit im Mittelpunkt der Problematik. Mit der Invertierung des Phänomens in Gestalt der *duae orationes pugnantia continentes simul falsae* kann Julian den Grund des Phänomens herausarbeiten: die *significatio ex aliquo sumpta* im Gegensatz zu der *ex universo sumpta*. Nach Winkler, *Logik und Struktur* cit. 225 können die Aussagen in § 3c «den Platz der Variablen *illud* und *illud* aus dem vorangehenden Abschnitt einnehmen». Das bleibt mir unverständlich.

⁴¹ *Aut* ist in beiden Fällen disjunktiv; unpräzise daher Kupisch, *Julian* cit. 364.

⁴² *Non fuerit* fällt dabei deutlich aus der Reihe; zu erwarten wäre: *factum non erit*, wozu schon Mommsen emendiert (o. S. 15 Anm. I). Wenn FACTVM NON ERIT ursprünglich abgekürzt war: F’N’ERIT kann daraus FVERIT entstanden sein, ergänzt zu NON FVERIT.

⁴³ Richtig Ziliotto, *Si hominem* cit. 326: «risultato pratico cui mira la stipulatio»; Armgardt,

von beiden geschieht», mit *hoc*, «dass beides geschieht». Die Bestimmung des *effectus* ist nur sinnvoll bei einem bewirkenden», steuernden, normativen Element. Bei *illud* und *hoc* kann es sich daher nur um Strafstipulationen handeln⁴⁴, mit denen der Gläubiger eine bestimmte Wirkung erreichen will. Um die Strafe zu verhindern, wird der Schuldner einmal «keines» und einmal «beides» tun. Die Wirkung ist also einmal ein umfassendes Unterlassen des Schuldners, einmal ein umfassendes Tun⁴⁵. Das entspricht – legen wir die Überlegungen zu §§ 2 und 3a-c zugrunde – den Strafstipulationen:

Si illud aut illud factum erit, centum dari spondesne?

$p \vee q \leftrightarrow S$

effectus: ut neutrum fiat

$\neg p \wedge \neg q \leftrightarrow \neg S$

Si illud aut illud factum non erit, centum dari spondesne?

$\neg p \vee \neg q \leftrightarrow S$

effectus: ut utrumque fiat

$p \wedge q \leftrightarrow \neg S$

Im überlieferten Text von § 3d findet sich davon nur eine (was *illud* und *hoc* unverständlich macht⁴⁶): *Si illud aut illud non fuerit* (besser wohl: *ſ<actum non> erit*).

Der nächste Satz des überlieferten Texts:

Nec prodest in illo aliquid non fecisse, si aliquid factum sit,
neque in hoc aliquid fecisse, si aliquid factum non sit.

Salvius Iulianus cit. 36: «Zweck der beiden Stipulationen»; unvertretbar das Verständnis von *effectus* bei Winkler, *Logik und Struktur* cit. 226: *effectus* ist bei ihm, «was geschieht», und die mögliche «Antwort» auf die Frage *an aliquid factum non sit*.

⁴⁴ Beziehungsweise, um den Neutra *illud* und *hoc* gerecht zu werden: um *das Abfassen* einer Strafstipulation (*si ita concipio*) in zwei Fällen. Mit den disjunktiven Gliedern *hoc aut illud* aus § 3a haben *illud* und *hoc* in § 3d wohlgemerkt nichts zu tun.

⁴⁵ So schon Kupisch, *Julian* cit. 370 («wird zu Recht von niemandem bezweifelt» – inzwischen doch: Winkler, *Logik und Struktur* cit. 226); Ziliotto, *Si hominem* cit. 326; Armgardt, *Salvius Iulianus* cit. 36.

⁴⁶ Das Fehlen der Stipulation $p \vee q \leftrightarrow S$ im überlieferten Text wird etwa von Armgardt, *Salvius Iulianus* cit. 36 nicht weiter als problematisch empfunden. Das fordert die Kritik Winklers, *Logik und Struktur* cit. 226 mit Anm. 108 heraus: «Eine Stipulation auf Unterlassen hat aber typischerweise die Form *si adversus id factum est*. Sie erscheint im Text nirgends.» Winkler zitiert den Wortlaut einer Doppelstipulation. Die auf Unterlassen gerichtete Strafstipulation muss sich aber auch als einfache Stipulation («selbständige/unechte Strafstipulation») gestalten lassen. Dass sie im Text verloren gegangen sein muss, erkennt u. a. V. Scialoja, in: P. Bonfante u. a. (Hgg.), *Digesta Iustiniani Augusti*, Mailand 1931, in *app. ad h. l.* Kupisch, *Julian* cit. 370 f. hält sie für «unausgesprochen vorausgesetzt»; das ist – schon angesichts der ausführlichen Wortlautwiederholungen und -variationen in §§ 2-3 – kaum vorstellbar.

zwingt erneut zu der Annahme, dass die beiden Stipulationen *illud* und *hoc* in entgegengesetzte Richtungen steuern: Bei der einen «nützt es nichts» – dem Schuldner bei Berufung auf Straffreiheit –, «irgendetwas nicht getan zu haben», bei der anderen «nützt es nichts, irgendetwas getan zu haben». Zwei so deutlich verschiedene Stipulationen voneinander abzugrenzen, ist nicht das Erkenntnisziel Julians⁴⁷, sondern dient der nachvollziehbaren Bewältigung des Phänomens der gleichzeitigen Wahrheit der Aussagen *illud aut illud factum est* und *illud aut illud factum non est*:

Ist mit der Stipulation ein Unterlassen bezweckt, so lautet die Strafbedingung ‚*Si illud aut illud factum erit*‘; die entscheidende Wahrheit ist dann: *illud aut illud factum est*; die gleichzeitig wahre Aussage *illud aut illud factum non est* kann den Strafverfall nicht verhindern.

Mit der Bedingung ‚*Si illud aut illud factum non erit*‘ ist hingegen ein Tun bezweckt; die Strafe droht für den Fall des Unterlassens; im Fall *altero facto* ist die entscheidende Aussage *illud aut illud factum non est*. Mit der Aussage *illud aut illud factum est* kann sich der Schuldner – so wahr sie auch ist! – nicht verteidigen: «Es nützt (dem Schuldner)⁴⁸ nichts, irgendetwas getan zu haben, wenn irgendetwas nicht getan worden ist».

IX. «Meister der stoischen Logik»?

Durch Vergleich mit der konjunktiven und verneinten Stipulationsbedingung entwickelt Julian die Ambiguität der disjunktiven und verneinten Stipulationsbedingung. Die Ambiguität löst er unter Gegenüberstellung der disjunktiven und verneinten Stipulationsbedingung mit der disjunktiven Stipulationsbedingung ohne Verneinung. Dabei ist evident, dass eine Strafe für *illud aut illud factum beides unterdrücken* will und bei *jedem Tun* verfällt. Dass die Strafe für *illud aut illud non factum umgekehrt beides herbeiführen* will und bei *jedem Unterlassen* verfällt, lässt sich daraus aber nicht zwingend schließen. Eine derartige Symmetrie herzustellen, ist keineswegs logisch geboten.

⁴⁷ S. schon oben bei Anm. 33.

⁴⁸ Winkler, *Logik und Struktur* cit. 226 versteht unter den beiden *nec-prodest*-Sätzen «Zwischenlösungen», die «keinem der Vertragspartner helfen». Er scheint die sprachliche Struktur der Sätze (unpersönliches *nec prodest* mit folgendem Infinitiv, jeweils unter Geltung einer bestimmten Voraussetzung) nicht verstanden zu haben. Schwierigkeiten mit dem lateinischen Text zeigen sich bei Winkler auch andernorts, zum Beispiel S. 222: ... *quae ut fierent, comprehensa sunt* – «was zusammen geschehen soll»; S. 223: *hoc interest* – es spielt eine Rolle» (?); S. 227: ... *tantum dabis?* – «Wie viel gibst du ...?».

Wenn sich also Julian überhaupt den Titel «Meister der stoischen Logik»⁴⁹ verdient hat, dann allenfalls durch das Entwickeln der Ambiguität (oder ist es ein Schwadronieren darüber?). Deren Auflösung aber erfolgt autoritativ. Dass bei *Si quid eorum factum non erit* die Negation *aliquid eorum*, also jedes einzelne *id* erfasst (Disjunktion verneinter Glieder), ist «evident»; aber die Gleichsetzung mit *Si illud aut illud factum non fuerit* nimmt Julian ohne Argument vor. Im weiteren Verlauf der Abhandlung stellt Julian zwar klar, wie eine Stipulation auszusehen hat, die die Strafe nur an das Unterlassen *aller* möglichen Handlungen knüpft (verneinte Disjunktion), bei der sich der Gläubiger also mit der Vornahme *einer* Handlung zufriedengibt:

D. 34.5.13(14).5 (Iul. *sing. ambig.*):

Si quis autem plura in stipulatum deducat, quorum unum fieri velit, ita comprehendere debet: Illud aut illud fieri spondes? si nihil eorum factum erit, tantum dabis?

«Wenn aber jemand mehreres zum Gegenstand der Stipulation machen will, wovon nach seinem Willen eines geschehen soll, so muss er es folgendermaßen aufnehmen: ‘Gelobst du, dass jenes oder jenes geschehe? Wenn nichts davon geschieht, wirst du dann soundsoviel geben?’»

Dass diese Gestaltung in der Geschäftspraxis geläufig ist; dass sie eindeutig ist und sich von der Gestaltung *Si illud aut illud factum non fuerit* unterscheidet; dass man bei einem Gläubiger, der nicht die eindeutige Formulierung der verneinten Disjunktion verwendet, sich also nicht zweifelsfrei mit einer von mehreren Handlungen zufriedengibt (*unum fieri velit*), *e contrario* annehmen muss, dass er die für ihn ungünstigere verneinte Disjunktion auch nicht beabsichtigte, sondern über die Disjunktion verneinter Glieder die Vornahme aller Handlungen erreichen wollte; dass also die Ambiguität zugunsten des Gläubigers aufzulösen ist; all das ließe sich zur Erklärung und Absicherung entwickeln – Julian tut es nicht. Die Beobachtung, dass ein römischer Jurist hier Logik betreibt, ist durchaus begründet; die Vorstellung aber, dass er damit ein Problem bewältigen, eine spezifische Lösung finden oder untermauern würde, lässt sich durch unser Fragment nicht fördern.

X. Bereinigter und kommentierter Text

Abschließend sei der Text mit Übersetzung erneut präsentiert. Die notwendigen Emendationen und erklärenden Hinweise sind hervorgehoben:

⁴⁹ Armgardt, *Salvius Iulianus* cit. 29, 36.

§ 2a cum ita stipulationem concipimus: ‚Si hominem aut fundum non dederis, centum dari spondes?‘ utrumque est faciendum, ne stipulatio committatur, id est sive alterum sive neutrum factum sit, tenebit stipulatio.

§ 2b idemque est evidenter, cum propositis specialiter pluribus rebus, quas fieri volumus, ita stipulamur: ‚Si quid eorum factum non erit‘, veluti ‚Stichum et Damam et Erotem sisti? Si quis eorum non steterit, decem dari?‘ Necessae enim omnes esse sistendos, ut stipulationi satisfiat. Vel ut propius accedamus, fingamus ita stipulationem factam: ‚Si Stichum et Damam et Erotem non stiteris, decem dari?‘ Neque enim dubitabimus, quin aequae omnes sisti oporteat.

§ 3a Utrum ita concipias stipulationem: ‚Si illud aut illud factum non erit‘, an hoc modo: ‚Si quid eorum factum non erit‘, quae ut fierent, comprehensa sunt, hoc interest, quod, quamvis altero facto verum sit hoc aut illud vere factum esse, non ideo tamen <minus> verum erit hoc aut illud factum non esse.

§ 3b nam simul ea possunt esse vera, quamvis inter se contraria sunt, quia cum significatio non ex universo, sed ex aliquo sumitur, si veri aliquid in {de} sit, veram efficit totam orationem.

§ 2a Wenn wir derart eine Stipulation abfassen: ‚Wenn du den Sklaven oder das Grundstück nicht gegeben hast, wirst du (für diesen Fall) hundert gegeben werden?‘, so muss beides getan werden, damit die Stipulation nicht verfällt, das heißt, wenn (nur) eines von beiden oder keines von beiden getan worden ist, wird die Stipulation haftbar gemacht.

(= vorweggenommenes regelhaftes Ergebnis)

§ 2b Und es gilt ersichtlich dasselbe, wenn wir unter gesonderter Voranstellung mehrerer Dinge, von denen wir wollen, dass sie getan werden, derart eine Stipulation abnehmen: ‚Wenn etwas von diesen (Dingen) nicht getan sein wird‘, zum Beispiel: ‚(Gelobst du,) dass (die Sklaven) Stichus und Damas und Eros gestellt werden? (Und dass,) wenn einer von diesen nicht zur Gestellung gekommen sein wird, zehn gegeben werden?‘ Denn es ist notwendig, dass alle gestellt werden müssen, damit der Stipulation entsprochen wird. Oder wir wollen, damit wir näher (an den Sinn der Stipulation) herankommen, uns vorstellen, dass die Stipulation derart abgefasst worden ist: ‚Wenn du Stichus und Damas und Eros nicht gestellt hast, wirst du (gelobst du für diesen Fall,) dass zehn gegeben werden?‘ Denn wir werden nicht daran zweifeln, dass gleichermaßen alle gestellt werden müssen.

§ 3a Der Unterschied, wenn du derart die Stipulation abfasst: ‚Wenn jenes oder jenes nicht getan sein wird‘, oder folgendermaßen: ‚Wenn etwas von diesen (Dingen) nicht getan sein wird‘, die (in die Stipulation) aufgenommen wurden, auf dass sie getan werden, ist der, dass **(im Hinblick auf die erste Stipulation)**, obwohl es, nachdem eines von beiden getan worden ist, wahr ist, dass dieses oder jenes wahrhaftig getan worden ist, es deshalb doch **ebenso** wahr sein wird, dass dieses oder jenes nicht getan worden ist.

(Bei der zweiten Stipulation kann kein entsprechendes Phänomen auftauchen.)

§ 3b Denn diese (beiden Aussagen) können gleichzeitig wahr sein, obwohl sie einander entgegengesetzt sind, weil, wenn der Wahrheitswert nicht aus der Gesamtheit, sondern aus irgendetwas bezogen wird, wenn dann irgendetwas Wahres darin ist, (dies) die ganze Aussage wahr macht.

§ 3c Sicut e contrario duae orationes pugnantia continentur simul falsae sunt, veluti si qui liberorum partim puberes, partim impuberes decesserint; nam et hoc falsum erit omnes impuberes decessisse et illud omnes puberes decessisse. id accidit, quia significatio sumitur ex universo, in quo si aliquid falsum est, totam orationem falsam efficit.

§ 3d Animadvertendum igitur est, quid sit, de quo quaeritur. nam cum ita concipio: <‘**Si illud aut illud factum erit, quaeri debet, an aliquid factum sit, cum autem ita concipio**>:

‘Si illud aut illud {non} factum non> erit’, quaeri debet, an aliquid factum non sit.

Illius effectus hic est, ut neutrum fiat, huius autem, ut utrumque fiat. Nec in illo prodest aliquid non fecisse, si aliquid factum sit, neque in hoc aliquid fecisse, si aliquid factum non sit.

§ 3c Ebenso gibt es umgekehrt Paarungen von Aussagen, die Widerstreitendes enthalten und gleichzeitig falsch sind, zum Beispiel, wenn irgendwelche Kinder zum Teil als Mündige, zum Teil als Unmündige gestorben sind; denn sowohl dies ist falsch: dass alle als Unmündige gestorben sind, als auch jenes: dass alle als Mündige gestorben sind.

Dazu kommt es, weil der Wahrheitswert aus der Gesamtheit bezogen wird; wenn darin irgendetwas Falsches ist, macht dies die ganze Aussage falsch.

§ 3c Man muss also erkennen, was es ist, wonach gefragt wird. Denn wenn ich (die Stipulation) derart abfasse: **‘Wenn jenes oder jenes getan sein wird’, muss gefragt werden, ob irgendetwas getan worden ist. Wenn ich (sie) aber derart abfasse**: ‘Wenn jenes oder jenes nicht getan sein wird’, muss gefragt werden, ob irgendetwas nicht getan worden ist. Die beabsichtigte Wirkung der ersten Gestaltung ist die, dass keines von beiden getan werde, die der zweiten aber, dass beides getan werde. Weder nützt es (dem Schuldner) bei der ersten, irgendetwas nicht getan zu haben, wenn irgendetwas getan worden ist, noch bei der zweiten, irgendetwas getan zu haben, wenn irgendetwas nicht getan worden ist.

Johannes Platschek

(Ludwig-Maximilians-Universität München)

johannes.platschek@jura.uni-muenchen.de